Informationen zur Bewirtschaftung in Landschafts-/ Natura 2000-Schutzgebiete

In dem neuen Naturschutzgesetz und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, das am 31. Juli 2020 in Kraft getreten ist, wurde der Pflanzenschutz in **Landschaftsschutzgebieten** und **Natura 2000-Gebieten** sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in **Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten**, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmalen neu geregelt.

In diesen Schutzgebieten erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz - IPS (§ 34 NatSchG). Neben den allgemeinen Grundsätzen zum integrierten Pflanzenschutz sind dabei in der Landwirtschaft **zusätzliche landesspezifische Vorgaben einzuhalten** (§ 17c LLG), in der Kurzform als **IPSplus** bezeichnet. **Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.** Die Vorgaben gelten für den konventionellen wie ökologischen Anbau.

Die Umsetzung ist von den Betrieben zu dokumentieren. Die Vorgaben sind zunächst noch Beratungsempfehlungen. Es ist vorgesehen, sie nach der Einführungsphase im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu kontrollieren.

Die **Dokumentation** ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung bzw. Schlagkarteien vorzunehmen und durch Erhebungstabellen und andere Nachweise zu ergänzen. Die Unterlagen sind wie die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz **3 Jahre aufzubewahren**. Für jeden Sektor wurden **Pflichtmaßnahmen** beschrieben, die **verbindlich** von den Betrieben auf allen Flächen in den o.g. Schutzgebieten einzuhalten sind. Weiterhin wurden **Wahlmaßnahmen** beschrieben, die nicht jeder Betrieb aufgrund seiner Betriebsstruktur erfüllen kann. **Mindestens eine Wahlmaßnahme** ist je Sektor und Betrieb auszuwählen und einzuhalten. Die Wahlmaßnamen sind für die Entwicklung des integrierten Pflanzenschutzes richtungsweisend. Die Pflicht- und Wahlmaßnahmen werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Wenn die Betriebe Pflichtmaßnahmen nicht einhalten oder keine Wahlmaßnahme wählen können, ist Kontakt mit der amtlichen Beratung aufzunehmen.

[https://wbi.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fachinfo/Integrierter+Pflanzenschutz+-+Landesspezifische+Vorgaben+fuer+den+Weinbau](https://wbi.landwirtschaft-bw.de/pb/%2CLde/Startseite/Fachinfo/Integrierter%2BPflanzenschutz%2B-%2BLandesspezifische%2BVorgaben%2Bfuer%2Bden%2BWeinbau)